

Stempel- und gebührenfrei

Anschrift der Wohnung, die erworben bzw. gemietet wird (wurde):

Straße, Haus-Nr.:

Postleitzahl, Ort:

Name des Bauträgers oder der Hausverwaltung:

GZ: A15-

EIDESSTÄTTLICHE ERKLÄRUNG

(auszufüllen vom Erwerber/Mieter einer vom Land Steiermark geförderten Wohnung)

Erwerber/Mieter:

Zuname:

Vorname:

geb.am:

Familienstand:

Angabe der weiteren Personen, welche obige Wohnung beziehen werden:

Rechtsverhältnis

Zuname:

Vorname:

geb.am:

zum Erwerber/Mieter:

Anschrift und Art der bisherigen Wohnung des Erwerbers/Mieters sowie der weiteren Personen, welche obige Wohnung beziehen werden:

Anschrift:

Art: Eigentumswohnung Eigenheim Mietobjekt (Mietwhg.) Sonstiges (Zimmer im Haushalt der Eltern, etc.)

Anschrift:

Art: Eigentumswohnung Eigenheim Mietobjekt (Mietwhg.) Sonstiges (Zimmer im Haushalt der Eltern, etc.)

- **Ich/Wir erkläre(n)**, die auf Seite 2 dieser Erklärung angeführten Voraussetzungen zu erfüllen.
- **Ich/Wir verpflichte(n) mich (uns)**, die im Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der geförderten Wohnung (siehe Seite 2 !) einzuhalten.
- **Ich/Wir verpflichte(n) mich (uns)**, meine (unsere) Rechte an der bisherigen Wohnung binnen 6 Monaten nach Bezug der oben angeführten Wohnung aufzugeben (Eigentumsrecht, Mietrechte, Wohnrechte).
- **Ich/Wir nehme(n) als Wohnungseigentumsbewerber zur Kenntnis**, dass ich (wir) bei Aufgabe des Anwartschaftsvertrages bis sechs Monate nach Rechtskraft der baubehördlichen Benützungsbewilligung meine (unsere) Rechte an der Wohnung dem Wohnungseigentumsorganisator gegen Rückersatz der an ihn geleisteten Zahlungen und nützlichen Aufwendungen zur Rücknahme anzubieten habe(n) (gilt für Förderungen gemäß dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 !).
- **Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis**, dass unwahre Angaben vorbehaltlich weiterer Schritte jedenfalls die sofortige Aufkündigung der Förderung zur Folge haben.

Ort

Datum

Unterschrift der (des) Wohnungserwerber(s)/Mieter(s)

Bestätigung des Bauträgers (bei Verkauf bzw. Vermietung der Wohnung durch den Bauträger):

1. Bei Eigentumswohnungen wird das Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft (oder Gleichstellung) und einer begünstigten Person nach Prüfung bestätigt.
2. Bei Mietwohnungen wird das Vorliegen einer begünstigten Person nach Prüfung bestätigt.
3. Die Nachweise über das Familieneinkommen werden von uns sieben Jahre zur jederzeitigen Überprüfung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung aufbewahrt.

Ort

Datum

Unterschrift des Bauträgers

Voraussetzung, die der Erwerber/Mieter einer vom Land Steiermark geförderten Wohnung erfüllen muss:

1. Das Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft (erforderlich bei Erwerb einer Eigentumswohnung). Den österreichischen Staatsbürgern sind die im § 7 Abs. 5 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 angeführten Personen gleichgestellt.

§ 7 Abs. 5 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 lautet:

„(5) Österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:

- a) Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich für ständig in Österreich niederzulassen;
 - b) Personen, deren Flüchtlingseigenschaft behördlich festgestellt ist und die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind;
 - c) in Österreich selbständig oder unselbständig erwerbstätige Personen, die Staatsangehörige eines Staates sind, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.“
2. Volljährigkeit
 3. Das jährliche Einkommen (Familieneinkommen) darf folgende Beträge nicht überschreiten:

bei Miet-,Mietkauf-und Eigentumswohnungen	€	34.000,--
bei „Wohnbauscheck“ - Wohnungen	€	38.600,--

Diese Beträge erhöhen sich für **die zweite** im Haushalt lebende nahestehende **Person um 50 Prozent**, für jede weitere derartige Person um **€4.500,--**.

Bei Überschreitung dieser Einkommensgrenzen um jeweils € 900,-- verringert sich die Förderungshöhe für Förderungen von Eigenheimen und Wohnbauscheckwohnungen um jeweils 20 Prozentpunkte.

4. Der Wohnungserwerber/Mieter hat während der gesamten Laufzeit der Förderung ausschließlich die geförderte Wohnung zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig zu verwenden.
5. Der Wohnungserwerber/Mieter sowie die auf Seite 1 angeführten weiteren Personen, welche die Wohnung beziehen, haben ihre Rechte an der bisher zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnung binnen 6 Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung aufzugeben. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Landes nur dann zulässig, wenn er die bisherige Wohnung aus beruflichen Gründen für sich selbst dringend benötigt oder wenn Verwandte in gerader Linie diese Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwenden.